



Wochenblatt

für den

Regierungsbezirk Fulda.

Fulda, Mittwoch, den 31. October.

Ernennungen und Beförderungen.

Der vormalige Hofengraisseur Friedrich Egger s zu Kassel ist zum Inspector im dasigen Landkrankenhaus und

der pensionirte Sergeant im vorhinigen Kurhessischen Jäger-Bataillon, Konrad Friedrich Bülich zu Kassel, zum Kanzlisten bei der königlichen Regierung daselbst, beide provisorisch ernannt, sowie

die erledigte Rektorstelle zu Allendorf dem zu derselben präsentirten außerordentlichen Pfarrer Friedrich Oppen aus Oberkaufungen übertragen worden.

Allgemeine Verfügungen der Oberbehörden.

1. Durch königlichen Erlaß vom 3. September d. J. (Preuß. Handels-Archiv de 1866 Bd. II. S. 299) ist von den in Belgien zum Schutze gegen die Einschleppung der Rinderpest erlassenen Ein- und Durchfuhrverboten insoweit eine Ausnahme nachgelassen worden, als die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh, Häuten, frischem Fleisch und frischen Abfällen von diesem Vieh, welche aus dem Zollverein herrühren, einstweilen über die Zollämter zu Bervies und Stärkenich gestattet ist, sofern die Sendungen mit Ursprungs-Zeugnissen versehen sind.

Zufolge einer Verfügung des königlichen Herrn Administrators von Kurhessen bringen wir dies

mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die vorerwähnten Ursprungs-Zeugnisse bei der Polizei-Direction dahier, beziehungsweise bei den Landrathsämlern Hersfeld und Hünfeld einzuholen sind.

Fulda, am 25. October 1866.

Königliche Regierung zu Fulda.

Specht.

vd. H. Siebert, k. A.

2. Alle diejenigen, welche dem Justizbeamten Heeger in seiner Eigenschaft als erster Depositar des Justizamts Burghausen Gelder oder geldwerthe Sachen zur Aufbewahrung übergeben und den ordnungsmäßigen Hinterlegungsschein oder (im Falle bereits verstüßter Herausgabe) die hinterlegten Gegenstände selbst, noch nicht erhalten haben, werden in Gemäßheit des § 27 der Depositen-Ordnung vom 29. September 1823 andurch aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche binnen einer, vom ersten Erscheinen dieser Bekanntmachung an laufenden, dreimonatlichen Frist dahier anzumelden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist der zuständigen Behörde die Mittheilung gemacht werden wird, daß kein die Rückgabe der Dienstbürgschaft hindernder Anspruch erhoben worden sei.

Fulda, am 22. September 1866.

Kurfürstliches Obergericht.

Pfeiffer.

3. Nachdem das Physikats zu Neustadt durch das Ableben des Physikats Dr. Paul daselbst erledigt worden ist, werden geeignete Competenten aufge-